Telefon: 01525-68-09957

Mobilitätsreferat
Grundsatzaufgaben und
Dauerhafte
Verkehrsanordnungen
Radverkehr
MOR-GB2.24

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Errichtung von Pollern auf dem Gehweg in der Wendl-Dietrich- Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03237 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01583

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03237

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 29.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03237 beschlossen.

Es wird darin gefordert, dass Poller (bzw. Sperrblenden) auf dem auf der Nordseite der Wendl-Dietrich-Straße befindlichen Radweg zwischen Rotkreuzplatz und Winthirplatz installiert werden und die Fahrbahnmarkierungen in den Kreuzungsbereichen Rotkreuzplatz, Gudrunstraße und Winthirplatz entfernt werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In der Wendl-Dietrich-Straße zwischen Rotkreuzplatz und Winthirplatz befindet sich auf der Nordseite folgende Raumaufteilung:

- ein nicht benutzungspflichtiger Radweg und
- ein Gehweg.

Der asphaltierte Radweg wird deutlich vom Gehweg durch die Verwendung von Münchner Kunststeinplatten visuell getrennt. Es wird angemerkt, dass ein nicht benutzungspflichtiger Radweg keiner zusätzlichen Beschilderung bedarf. Der Radweg darf jedoch ausschließlich in Fahrtrichtung Winthirplatz befahren werden.
Diese Unterscheidung ist von Bedeutung für die Verkehrssicherheit und die Regelung des Verkehrsablaufs, da beide Wege unterschiedlichen Nutzergruppen zugewiesen sind. Der Radweg ist dabei von Radfahrenden nicht zwingend zu benutzen. Radfahrende haben die

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Möglichkeit, frei zu entscheiden, ob sie den nicht benutzungspflichtigen Radweg nutzen oder alternativ die Fahrbahn im Mischverkehr der Wendl-Dietrich-Straße befahren möchten. Diese Regelung fördert die Flexibilität für den Radverkehr und erlaubt den Nutzer*innen, je nach individuellen Vorlieben, fahrerischem Können und aktuellen Verkehrsbedingungen die für sie geeignetste Option zu wählen. Gerade baulich angelegte Radwege abseits der Fahrbahn bieten vulnerablen Gruppen, insbesondere älteren Menschen und Kindern ab dem 11. Lebensjahr, ein sicheres Gefühl beim Fahrradfahren. Diese Trennung vom motorisierten Fahrverkehr trägt erheblich zur Erhöhung der Sicherheit bei und reduziert das Risiko von Unfällen. Durch die Bereitstellung solcher Radverkehrsanlagen wird nicht nur das subjektive Sicherheitsempfinden gestärkt, sondern auch die Attraktivität des Radfahrens für diese Zielgruppen gefördert, was letztendlich zu einer erhöhten Nutzung des Fahrrads als Fortbewegungsmittel führen kann.

Der Gehweg ist ausschließlich für Fußgänger*innen vorgesehen.

Es wurden in dem fraglichen Bereich in den letzten 3 Jahren lediglich zwei Unfälle mit Beteiligung von Radfahrenden erfasst, jeweils aus dem Jahr 2023. Bei dem ersten Unfall befuhr ein Radfahrender verbotswidrig als Geisterradler in Fahrtrichtung Osten den nördlichen Radweg und wurde von einem PKW bei der Einfahrt in die Gudrunstraße Richtung Nibelungenstraße touchiert. Bei dem zweiten Unfall stieß ein Radfahrender mit einem Fußgänger in einer baustellenbedingten Verengung zusammen, welche als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesen war. Weitere Beschwerden an der Örtlichkeit über den Radverkehr sind nicht bekannt.

Die vorhandenen Fahrbahnmarkierungen des Radwegs an der Einmündung zur Gudrunstraße sind korrekt aufgebracht. Die Markierung des Radwegs trägt dazu bei, den einfahrenden Verkehr in den nördlichen Teil der Gudrunstraße auf dem baulich angelegten Radweg in der Wendl-Dietrich-Straße aufmerksam zu machen. Durch diese visuelle Unterstützung wird die Wahrnehmung der Radfahrenden auf dem Radweg in der Wendl-Dietrich-Straße verbessert, was zur Gewährung der Durchfahrt des Radverkehrs auf dem Radweg beiträgt (§ 9 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) und somit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden erhöht.
Der nördliche Teil der Gudrunstraße ist eine Einbahnstraße in Fahrtrichtung Nibelungenstraße, welche für den Radverkehr in der Gegenrichtung geöffnet ist. Dem Radverkehr in der Gudrunstraße verdeutlicht diese Markierung, dass es sich hierbei um einen nichtbenutzungspflichtigen Radweg handelt und von diesem in Richtung Winthirplatz befahren werden darf.

Radfurten werden ausschließlich markiert, um zwei Radführungen vor und nach einem Knotenpunkt miteinander zu verbinden. Sie erhöhen die Sichtbarkeit des Radverkehrs und verdeutlichen dem abbiegenden Verkehr, dass hier der Vorrang eingeräumt werden muss. Die überwiegende Mehrheit der Radfahrenden entscheidet sich an der Wendl-Dietrich-Straße trotz aufgehobener Benutzungspflicht für die Nutzung der Radführungen im Seitenraum. Das Fahren auf der Fahrbahn stellt lediglich eine Alternative dazu dar, die eigenverantwortlich genutzt werden kann. Eine Radfurt auf die Fahrbahn ist weder vorgesehen noch der Verkehrssicherheit dienlich, da sie Radfahrenden einen Vorrang suggerieren würde, den es vorliegend nicht gibt. Radfahrende, die von einem Radweg oder einem Radfahrstreifen auf die Fahrbahn wechseln haben § 10 StVO zu befolgen.

Die beiden Straßenseiten der Wendl-Dietrich-Straße sind nicht miteinander vergleichbar und unterschiedlich zu bewerten.
Die Installation der Sperrblenden auf der südlichen Straßenseite wurde vorgenommen, um sicherzustellen, dass der Radverkehr auf dem benutzungspflichtigen kombiniertem Radfahrstreifen mit Busverkehr frei fährt und nicht die alten noch vorhandenen baulichen Radwege benutzt. Der alte bauliche Radweg wurde ab der Renatastraße auf etwa 30 Meter mit Kunststeinplatten als Gehweg zurückgebaut. Aus Kostengründen wurden an den Knotenpunkten zur Andréestraße und Gudrunstraße die Sperrblenden an den Auffahrten der ehemaligen baulichen Radwege installiert. Dieser Rückbau sowie die Anbringung der

Sperrblenden sollen den Verkehrsteilnehmenden verdeutlichen, dass es sich hier nicht mehr um einen baulichen Radweg, sondern in ganzer Breite um einen reinen Gehweg handelt.

Für eine Versperrung des Radwegs auf der nördlichen Straßenseite mittels Sperrblenden liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Dem Radverkehr steht in diesem Abschnitt gerade ein nicht benutzungspflichtiger baulicher Radweg zur Verfügung. Eine Beibehaltung dieser nicht benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage trägt in diesem Bereich dazu bei, die Attraktivität des Radfahrens zu erhalten und eine sicherere Verkehrssituation für alle Verkehrsteilnehmer*innen zu sichern.

Die Gaststätte „Quan Com“ in der Wendl-Dietrich-Str. 4 hat seit dem 27.3.2013 eine Sondernutzungsgenehmigung für eine Freischankfläche vor ihrer Gaststätte mit der Größe 7,20 m x 0,60 m. Mit Beschluss bzw. Zustimmung des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 wurde am 22.05.2009 dem entsprechenden Antrag des Gastronomen stattgegeben. Die Restgehwegbreite beträgt 1,60 m.
Beschwerden zu dieser Fläche sind der zuständigen Bezirksinspektion West bisher nicht bekannt.
Die Bezirksinspektion West weist darauf hin, dass im Falle eines Betreiberwechsel der Gaststätte, die Genehmigung aufgrund der geringen Restgehwegbreite neu bewertet werden würde. Die aktuelle Restgehwegbreite nach den Sondernutzungsrichtlinien der LHM bei angrenzendem Radweg beträgt 1,90 m.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03237 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Der bauliche nicht benutzungspflichtige Radweg auf der nördlichen Straßenseite der Wendl-Dietrich-Straße zwischen Rotkreuzplatz und Winthirplatz bleibt erhalten und steht allen Radfahrenden als Alternative zur Fahrbahnnutzung zur Verfügung. Der bauliche nichtbenutzungspflichtige Radweg kann aus rechtlichen Gründen nicht durch Sperrblenden versperrt werden. Die Fahrbahnmarkierungen in den Kreuzungsbereichen Rotkreuzplatz, Gudrunstraße und Winthirplatz werden beibehalten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03237 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen- Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Leonie Lobinger	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das MOR-GB2.412 (lsa-betrieb.mor@muenchen.de)
an das KVR-III/14 (bi-west.kvr@muenchen.de)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen- Nymphenburg kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen- Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen- Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24
zur weiteren Veranlassung